

## Gevids

Zeitschrift  
für  
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Kritikion.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)  
je 1-2 Bogen folto.

Berantwortlicher Redakteur:  
Adolph L'Arronze in Berlin.

## Stadtgericht.

## Fünfte Deputation.

Die unverheilte Louise Bengisch stand bei einem hiesigen Tapezier in Diensten und führte das Bedürfnis nach einem „Sonntagnachmittagsausgebräutigam.“ — Der geehrte Leser glaubt ja nicht, daß dieses langathmige Wort ein Wort unserer Erfindung sei, es ist eine durchaus fachgemäße und in den betreffenden Kreisen sehr beliebte Bezeichnung. — Jungfer Louise machte die Bekanntschaft eines Arbeiters und dieser schien sich, nach ihrer Meinung, zu einem „Sonntagnachmittagsausgebräutigam“ zu qualifizieren. Sie trug ihm dieses ehrenvolle Amt an, und er zeigte sich nicht abgeneigt. Nur die Garderothe des Bräutigams in spe erlöste Louise etwas zu reducirt; in so schäbigem Anzug konnte sie sich doch mit ihm in keinem öffentlichen Local sehen lassen. Sie ließ daher, wie es heißt, dem Arbeiter 8 Thaler und machte für den Antritt des ihm angebotenen Ehrenamtes zur Bedingung, daß er sich neu equipire. Der Arbeiter beschaffte sich für die geliebten 8 Thaler einen neuen Anzug, in welchem er sodann mehrere Sonntage an der Seite seiner Schönparade und welchen er nach jedem Ausgehetz wieder hofstätig sauberte und in seiner bei einer Frau Heym gemieteten Schlaftelle aufzuhören. Inzwischen aber begann sich das Verhältniß zwischen ihm und Louise zu lockern, bis es sich schließlich ganz auflöste und mit der Rücktrittserklärung des Arbeiters endigte. Louise war ob dieser ihr widerfahrenen Dienstwidrigkeit höchst erzürnt und drohte Rache. Da sie aber den bedächtigen Nachschlag nicht allein ausführen konnte, so zog sie die vorerwähnte Frau Heym, die Wirthin ihres Bräutigams, in's Vertrauen. Sie hat die Frau Heym, ihr den neuen Anzug ihres Schlafturms, bestehend in Rock, Hose und Weste, auszuliefern. Der Anzug gehörte ihr, sagte sie; sie habe ihn gekauft und wolle denselben, um sich an dem Kreuzen zu rächen, vernichten, damit er in dem schönen Anzug nicht noch andere verführe. Um die Frau Heym bereitwillig zu machen, gab sie ihr 15 Silbergroschen, und die Wirthin holte nun den Anzug herbei. Während sie die einzelnen Stücke in die Höhe hielt, zog Louise ein mit Oleum gefülltes Fläschchen hervor und begoss den ganzen Anzug mit der ätzenden Flüssigkeit, bis er voller Fleete und durchlöchert war. Diesen Act der Rache aber wollte sich der Arbeiter nicht gefallen lassen; er denuncierte gegen die beiden Frauen und wurde in Folge dessen gegen Louise Bengisch und die verheilte Maria Katharina Elisabeth Heym eine Anklage wegen vorsätzlicher Vermögensbeschädigung erhoben. Vor Gericht beweist die Angeklagte Bengisch, daß sie dem Arbeiter nicht, wie er angegeben, 8 Thaler zum Ankauf eines Anzuges geliehen, daß sie vielmehr selber den Anzug gekauft und dem „Sonntagnachmittagsausgebräutigam“ lehweise überlassen habe, daß sie somit Eigentümmerin des Anzuges gewesen und auch geblieben sei. Danach mußte natürlich die Anklage wegen Vermögensbeschädigung fallen und wurden beide Angeklagte freigesprochen. Dagegen war die Bengisch noch eines bei ihrer Dienstherrschafft verübten Diebstahls angeklagt; dieses Vergehen wurde sie für schuldig befunden, und zwar im Rückfall, und deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

## Erste. Deputation. (Schwurgericht.)

Unter der Anklage des wiederholten Amtsverbrechens, resp. Vergehens stand gestern der Hausvater des hiesigen städtischen Arbeitshauses, Christian Carl Küller, vor den Geschworenen; denselben bei dem inctimierten Vergehen wissenschaftlich Hilfe geleistet zu haben, war die Witwe Friederike Rothenstein, geb. Silberschmidt, mitangeklagt. Der Angeklagte Küller, dem seitens seines Vorgesetzten, des Directors Herford, das Zeugniß eines sonst tüchtigen Beamten ertheilt wird, war seit dem Jahre 1860 in seiner Stellung thätig, und lag ihm in dieser amtlichen Eigenschaft die Pflicht ob, den in das Arbeitshaus eingelieferten Geld- und Godeswert bei ihrem Eintritt abzunehmen und die Gegenstände auf Grund eines Verzeichnisses an den Rentkontanten der Anstalt abzuliefern; er hatte ferner für die Leib- und Bettwäsche der dienten Insassen Sorge zu tragen. Die Anklage wirft ihm nun vor, verschiedene, den Diensttanten abgenommene Gelder im Gesammtwerthe von etwa 24 Thl., sowie mehrere Uhren und einen Pelz unterschlagen und zum Nachtheile der städtischen Commune, resp. der Eigentümmer zu seinem Nutzen verwendet zu haben. Außer-

dem fällt ihm zur Last, an den seiner Verwaltung anvertrauten Wäscheküchen mehrfach Unterschlagungen begangen und, um die Mancos zu decken, das betreffende Controllbuch falsch geführt zu haben. Die Mitangelagte Rothenstein wird beschuldigt, die leichtverwahnten Gegenstände häufig an sich gebracht, resp. anderweit verändert zu haben, während, daß solche aus einem unrechlichen Gewerbe herührten. Beide Angeklagte erklären sich für nichtschuldig. Küller will durch den Drang der Geschäfte — er hatte täglich vierzehn Stunden Dienst — etwaige Mancos entkräften; die in dem Controllbuch eingetragenen Abänderungen begründet er durch die heftige Ausbildung der im Laufe der Jahre erwachsenen Defekte, denen er in der Hauptfache fern siehe und die er nur bezüglich eines Dutzend Händen und einiger Bettüberzüge anerkennt, welche letztere in dem Besitz der Rothenstein bei ihrer Verhaftung vorgefunden wurden. Was die den Corridoren abgenommenen Gelder und Effecten anbetrifft, so erklärt sich der Angeklagte dieser Vergangenheit schuldig, während die Angeklagte im guten Glauben an den rechtlichen Besitz der von ihr von dem Hausvater Küller erworbenen Gegenstände gehandelt haben will. Während die königliche Staatsanwaltschaft die erhobene Anklage im vollen Umfang aufrecht erhält, sucht die Vertheidigung namentlich die Fälschung des Controllbuchs als nicht vorhanden im Sinne des bezüglichen Strafrechtsparagraphen 325 hinzustellen. Das Verdict der Geschworenen lautet auf schuldig bezüglich der wiederholten Unterschlagung und der Fälschung der amtlichen Register gegen Küller, dagegen auf nichtschuldig gegen die Rothenstein. Ersterer trifft nach diesem Wahrtprobe einen Buchthausstrafe von vier Jahren.

1. Ein Buchbinder, der aus der Fremde nach Berlin gekommen war und bei einem hiesigen Meister gute Arbeit gefunden hatte, bewußte den ersten Sonntag zu einer Promenade durch die Straßen der preußischen Residenz und kam, die Linden passirrend, in den Tiergarten. Es war im wunderbaren Monat Mai, der Tiergarten prangte im ersten frischen Grün, und unser Buchbinder, ein großer Naturfreund, wandelte stillvorgnügt durch die schattigen Gänge des großen schönen Parks. So gelangte er bis vor den Eingang des zoologischen Gartens, er sah vor sich in dem langen Hauptweg die bunten Papageis und kämpfte mit dem Entschluß, den Wundern des zoologischen Gartens ein Biergeschloß zu opfern. Unzweckhaft hätte er auch dieses Opfer gebracht und seine Neugier befriedigt, allein er mochte noch so tief mit der Hand in die Hosentasche greifen, er war nicht im Stande, auch nur die kleinste Münze hervorzuholen, sein Taschengeld an barem Geld war — Null. Der Buchbinder schaute betrübt in den Sand und dachte über die Ungerechtigkeit des Schicksals nach, welches so ungleichmäßig seine Gaben vertheilt; da wurde er plötzlich aus seinen Träumereien durch eine neben ihm erschallende Stimme aufgerüttelt. Er erhob seine Augen und sah vor sich drei Herren, ziemlich elegant gekleidet, von denen der eine, ein Mann mit freundlichen Gesichtszügen, ihn anredete.

„Sie sind wohl fremd hier, mein Herr?“ fragte er.

„Ja,“ antwortete der Buchbinder.

„Ah, das trifft sich ja sonderbar, wir sind auch fremd hier.“

„Sehr angenehm!“

Man zog zur gegenseitigen Begrüßung die Hände.

„Sie wollten wohl den zoologischen Garten besuchen?“ fragte derjenige, welcher den Buchbinder angeredet hatte, weiter.

„Afferding!“ antwortete dieser etwas verlegen.

„Ich würde Ihnen nicht dazu raten, die Viecher da drinnen sollen das viele Geld gar nicht werth sein. Wir haben die Absicht, durch den Tiergarten eine Promenade nach Charlottenburg zu machen. Das soll ein sehr lohnender Spaziergang sein, und wenn Sie sich daran betheiligen wollten, sind Sie freundlich eingeladen.“

„Sie sind sehr gütig, ich werde so frei sein.“

„In der Fremde muß man sich aneinander anschließen.“

Abermalige Begrüßung durch Ziehen der Hände, dann schlugen sich die vier Freunde zusammen seitwärts in die Blüche. „Das sind charmante Leute!“ dachte der Buchbinder und freute sich, ihre Bekanntschaft gemacht zu haben. Die Gesellschaft war noch nicht weit gegangen, als einer der Freunde auf den grünen Rasen zeigte und verwundert ausrief: „Da liegen ja Karten!“ Und in der That rings umher

Das Geist unter Wasser,  
Scherheit unter See.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland  
und Österreich vierteljährlich 22½ Sgr.  
In Berlin auch monatlich 7½“  
incl. Porto resp. Bringerohn.

Inserate:  
die viergesparte Petzzeit 2½ Sgr.

Bertrag und Expedition:  
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Sonnabend, den 5. Juni.



17. Jahrgang.

Beitung

zerstreut im Grase lagen Karten. Man sammelte die einzelnen Blätter und fand bald ein ganzes Spiel zusammen. Nachdem man gegenseitig seine Verwunderung ausgedrückt hatte, wie die Karten hierher gekommen sein möchten, machte einer von der Gesellschaft den Vorschlag, sich in das grüne Gras zu setzen und ein wenig auszuruhen. Der Vorschlag wurde angenommen, man setzte sich. Derjenige, welcher den Buchbinder zuerst angesprochen hatte, hob das Spiel Karten in die Höhe und magte zum Ergoßen der Gesellschaft einige sehr hübsche Kunststücke. Dann fragte er, ob man nicht ein kleines Partie machen möchte? „Versteht sich,“ stimmten seine Kameraden zu; nur der Buchbinder schwieg, nachdem er abermals einen Griff in seine Hosentasche gewagt und sich überzeugt hatte, daß der Status quo seines Vermögens noch immer Null sei. — „Natürlich spielen wir nicht um Geld,“ begann der erste Sprecher wieder. „Nein, nur zum Vergnügen,“ antworteten die Andern. — „Nur zum Vergnügen?“ atmete der Buchbinder erleichtert auf. „Ah, das ist etwas anderes.“ „Ich spiele mit!“ sagte er laut. — „Vorwärts also!“ und das Spiel begann. (Wir brauchen wohl nicht erst zu sagen, daß wir Bauernfänger vor uns haben, und daß das Spiel, welches gespielt wurde, Schlemmblättchen heißt.) Der eine Fremde, der eigentliche maître de plaisir, hielt die Bank, die Spielsender gewannen fast immer, das heißt, sie erritten unter den verdacht aufgelegten Karten jedes Mal die Piquedame. War es Ungeschicklichkeit des Bankhalters, oder Glück der Pointeurs — der Bankier verlor stets. Auch selbster des Spiels ungeübte Buchbinder erritten immer die Piquedame; und als die Karten nun abermals verdacht aufgelegt worden, da rief er: „Ich weiß schon wieder wo die Karte liegt, ich wette!“ — „Das kann noch darauf an!“ entgegnete der Bankier. „Ich wette, Sie verlieren.“ „Nein, ich gewinne.“

„Seien wir mal, wenn Sie so sicher sind. Da — hier ist meine Uhr, jeder sagt seine Uhr.“

„Angenommen!“ rief siegesgewiß und freudestrahlend der Buchbinder und zog seine Uhr aus der Tasche.

Die Karten wurden umgeschlagen — der Buchbinder hatte verloren.

„Sehen Sie wohl!“ sagte der Bankier, stellte die Uhr des Buchbinders zu sich, erhob sich von seinem Platz und senkte seine Schritte nach der seitwärts gelegenen Chaussee. Jetzt saßen dem Buchbinder eine Abhöre zu kommen, in was für einer Gesellschaft er sich befindet.

„Das ist Betrug!“ rief er und wollte dem Herrn Bankier nachhülen. Die Genossen desselben hielten den erregten Buchbinder zurück und trösteten ihn damit, ihr Kamerad werde schon wieder kommen; der Betrogene aber ließ sich nicht halten, lief vielmehr ebenfalls nach der Chaussee zu und bat hier einen ihm begegnenden Polizeimachthaber um Schutz und Hilfe. Diesem gelang es auch, den Räuber der Uhr zu fassen. Seine Genossen aber waren verschwunden und konnten nicht wieder ermittelt werden. In dem Herrn Bankhalter wurde ein des gewerbsmäßigen Hazardspiels längst verdächtiger Buchdrucker geholfen, Namens Richard Adalbert Waldemar Meyer erkannt. Als er sich entdeckt sah, gab er freilich dem Buchbinder die Uhr zurück und meinte, es sei ja nur Scherz gewesen; die Staatsanwaltschaft aber fasste diesen Scherz etwas ernster auf und beantragte gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten, 100 Thalern Geldbuße, event. noch 2 Monaten und Chorversetzung auf 1 Jahr. Der Angeklagte, gefragt, was er noch zu seiner Vertheidigung zu sagen habe, erwiderte: „Ich überlasse mein Schicksal dem Weisheit des hohen Gerichtshofes.“ — Der Gerichtshof schloß sich der Ansicht des Herrn Staatsanwalts an und verurtheilte den Angeklagten zu der beantragten Strafe.

2. Der Büdnergelle, Wladislaus Kern lag mit dem Lüchergellen Barthold zusammen in Schlafzelle Barthold beklagte sich eines Tages über die Missgunst des Schicksals, welches ihn so wenig mit Glücksgütern gesegnet hatte, und sagte, er hätte wohl Lust, sein Glück einmal in der Lotterie zu versuchen. „Gewiß,“ entgegnete sein College, das ist das beste Mittel.“ „Ich spiele mit meiner Braut zusammen ein Los, wenn Sie wollen, will ich Sie daran beihilfen.“ Dieses Anbieten wurde mit Dank akzeptiert. Barthold sollte einen Beitrag von 4 Thalern zahlen, von denen er 1 Thaler sogleich erlegte. Dafür stieß Kern in Barthold's Gegenwart dessen Namen auf die Rückseite des Loses, sagte ihm, nun sei er Theilhaber und stieß dann